**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 20 (1904)

**Heft:** 36

Artikel: Streiks und Militär-Aufgebot

Autor: B.J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-579675

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Streiks und Militar-Aufgebot. medle

(Aus Mitteilungen des Setretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. Der Parteitag der schweiz. Sozialdemokraten hat die Gelegenheit der Neuschaffung einer Militärsorganisation benützt, um die Forderung eines vollsständigen Berbotes der Verwendung von Militärs bei Streiks als eine erste Bedingung für die Zustimmung zur neuen Gesetzesvorlage übers

haupt aufzustellen.

Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins hat diese Frage ebenfalls einer genauen Untersuchung unterzogen und wurde hierin durch später eingegangene Beschlüffe von Settionen unterstütt. Der Zentralvorstand geht mit der obigen Forderung nicht einig. Ueber die Streiks selbst ist zu sagen, daß niemand dem Arbeiter das Recht auf Streik bestreiten will, allein die Streiks werden je länger je mehr von den Arbeitern angewendet, nicht nur um über irgend einen materiellen Bunkt — wie Kürzung der Arbeitszeit, Erhöhung des Luhnes — günftigere Bedingungen zu erzwingen, sondern um Machtfragen zur Entscheidung zu bringen, wie das Recht, einen den Arbeitern mißliebigen Neben= arbeiter oder Vorarbeiter, Direktor zwangsweise entfernen oder nur organisierte Arbeiter als zulässig er= tlären zu können, allgemeine Lohnfragen für alle Arbeiter zu bestimmen, Benützung von gewiffen Bermittlungsbureaux durchzuseten und dergleichen mehr

Hierzu kommt der politische Charakter der Streiks, indem mit deren Hülse der Kleinbetrieb möglichst scharf betroffen, wenn immer möglich ruiniert werden soll.

Die Streiks muffen auch dazu dienen, die Parteiorganisation zu stärken, deren Wert zu demonstrieren. Die leitenden Bersonen muffen von Zeit zu Zeit eine Probe ihres Organisationstalentes ablegen, wozu die Streiks die willkommenften Mittel bicten. Aus diesem Grunde werden die Forderungen oft auch von Anfang an so gestellt, daß an ein Bewilligen seitens der Unternehmer nicht zu denken ist; desto schwieriger werden die Berhandlungen, defto erregter die Maffen, denen man nicht genug die Hartnäckigkeit der "Aussauger" vor Augen führen kann. Auch im Publikum und bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wird dieser lettere Gesichtspunkt immer so viel als möglich in den Vordergrund geschoben und da der Arbeiter allgemein als der schwächste Kontrahent angesehen wird — ob= gleich er es in Wirklichkeit nicht ist — so bleibt stets etwas auf dem bosen Arbeitgeber hängen. Der Meister muß — nach dem Urteil der Arbeiterblätter — immer die Schuld an allem tragen, selbst an den Ausschreitungen der Streiker. Geschäfte werden bonkottiert, auch wenn es sich herausstellt, daß die Anklagen ungerechtfertigt waren.

Diese verschiedenen Aufgaben der Streiks — berechtigte und unberechtigte — geben daher auch Veranslassung, seitens der Arbeiterorganisationen so viel als möglich Ausnahmen von den bestehenden Gesehen zu sordern und jeder Maßnahme mit Wucht entgegen zu treten, welche die Anwendung unerlaubter Mittel mehr

einschränken will.

Eine Hauptdifferenz zwischen den Anschauungen der Arbeiter und der Unternehmer besteht oft darin, daß erstere glauben, so bald der Beschluß zum Streit gesaßt sei, so hätten sich alle Berussangehörige demselben zu sügen, die Arbeit hätte überall still zu stehen, Meister und Polizei hätten kein Recht, die Arbeitswilligen zu schützen oder die zum Teil sehr "handgreislichen" Einwirkungen und "schlagenden" Beweissührungen auf die "Streitbrecher" zu verhüten. Es soll eine Art Faust-

recht gelten und die Arbeitswilligen sollen als vogelfrei erklärt werden. — Schöner Rechtsstaat!

Wir haben oben einige Motive angeführt, die zu den Streits Veranlassung geben, sie sind vielfach als unberechtigte zu bezeichnen. Wie kommen aber die Streikstatsächlich zur Ausführung? Im Baster Maurerstreik z. B. wurde von den Arbeitersührern selbst konstatiert, daß neu Hergereiste, zum großen Teil überhaupt Wanderarbeiter, auch folche aus anderen Berufsarten — Radaubrüder als Mehrheit mitbeschloffen haben. Wie leicht ift es mit Schlagworten auf die Unternehmer und auf die heutige Gesellschaftsordnung die Leute zu entflammen und — einen Streitbeschluß zu provozieren, besonders wenn die Stimmenden zum großen Teil gar nicht von den Folgen betroffen werden. Die besonneren Elemente werden überstimmt oder gar mißhandelt, wenn sie abraten und Mancher würde bei geheimer Abstimmung "nein" schreiben, wenn diese Einschüchterungspolitik nicht praktiziert würde. Es wird nicht darnach gefragt, ob der Einzelne die Segnungen" der neuen Forderungen begehrt, wie z. B. Stück-, Aftord- oder Zeitlohn in diesem oder jenem Berufe, ob der Arbeiter in seinem Geschäfte vollständig zufrieden ift, ob der Unternehmer in der flauen Geschäftszeit gegen seinen eigenen Vorteil die Arbeiter namentlich die Verheirateten behält und dafür während der Saison nicht die höchsten Preise zahlen kann. Der große Schaden, den der Arbeiter, der Meister, die vielen Leute, welche von ihnen abhängen, das ganze Platgeschäft, eventuell die Industrie eines ganzen Landes er= - um vielleicht sehr fragwürdige materielle oder leiden politische Aenderungen dafür einzutauschen — das kommt Alles nicht in Betracht, wenn nur der "Klassenkampf" so recht zum Ausdruck gelangt.

Jeder, der sich den Anschauungen und Beschlüssen, die ihm nicht entsprechen, widersett und arbeitet — wird erbarmungslos als "Streikbrecher", "Berräter", und wie die liebenswürdigen Zuruse alle heißen, genannt. Sogar gegenüber Meistern, die ihren betroffenen Kollegen aushelsen und mit ihren Söhnen in den im Streik stehenden Werkpläßen arbeiten, wird die Einschüchterungss und Angriffstaktik seitens der Arbeiter

angewendet.

So lange unsere jetige Rechtsordnung besteht — und nach den Streikproben werden sich Manche auch nicht nach dem sozialistischeskommunistischen Gewaltsstaat sehnen — hat nun jedermann das Recht, seitens der staatlichen Organe Schut sür Person, Eigentum und Arbeitssreiheit zu verlangen. Für Streiks besteht keine Ausnahme.

Run kommt es aber gleichwohl bei jedem Streik vor, daß Arbeitswillige nicht genügend geschützt werden. Selbst bei entschiedenem Abwehren der Zudringlichkeiten gegenüber Arbeitswilligen und Geschäftsleuten wurden die Beschimpfungen und Tätlichkeiten, 3. B. in Zürich und Luzern, fortgesett. Zuzugeben ift, daß es sehr schwer ist, immer und an jedem Orte bereit zu sein, Arbeitswillige zu schüßen und es muß anerkannt werden, daß die Gerichte, wenn Fälle von unerlaubten An= griffen bewiesen werden, strafend eingreifen, allein die Beweisführung ist oft sehr schwer. Daher sollten sich die organisierten Gewerbetreibenden zur Pflicht machen, von Anfang des Streifes an alles aufzubieten, was zur formellen Beweisführung nötig ist. Am beften ist es, wenn sich die Vereine mit einem Rechtstundigen in Berbindung setzen und in jedem Fall das Beweismaterial mit einem entsprechenden Strafantrag an die Behörden gelangen lassen. Sache der kantonalen und örtlichen Gewerbevereine und ihrer Vertreter in den Behörden ist es, sobald eine Rechtsverweigerung vorliegt, die entsprechenden Schritte zu tun, damit dem Gesetze und der Versassung Genüge geleistet wird.

Zu allen diesen Magnahmen braucht man ein Militäraufgebot wohl nicht. Die kantonalen Polizei= organe dürften in der Regel genügen, soweit es sich um den Schut der Arbeitswilligen, der Person und des Eigentums, insbesondere in den Städten, handelt. Etwas anderes ift es aber, wenn die Streikenden in Masse sich grobe Ausschreitungen zu schulden kommen lassen oder solche zu befürchten sind und die Polizei nicht mehr stark genug befunden wird, um dem Schute von Versonen und Eigentum gerecht zu werden. Dieser Fall trifft leicht zu, wenn, wie bei den Arbeiten im Rheintal oder beim Simplon, größere Maffen von ungebildeten fremden Elementen beisammen sind. Man muß auch nicht vergessen, daß namentlich, wenn ein Streif nach langem zähem Kampfe als verloren be-trachtet werden muß, die Not einzieht, die Streikenden teine Arbeit finden, dann eine Erbitterung Plat greift, die sich eher gegen die Unternehmer als gegen jene richtet, die den Streif eventuell mutwillig veranlaßt haben. Ferner ift zu beachten, daß ein Streif und die damit verbundenen Massenaufläufe, wie kein anderes Moment dafür günstig sind, um revolutionär-anarchistischen Glementen willkommene Gelegenheit zu geben, die Umwälzung der Gesellschaftsordnung ins Praktische zu übersetzen und "alles Eigentum als Diebstahl" auzusehen, — nämlich dasjenige der andern Bürger. Welche Garantien können Arbeiterführer in solchen Fällen geben? Gar keine. Die Massen sind ihrer Gewalt entrissen, die Polizei wird zusammengetrieben — die Roheit und Gewalttat haben ihren Lauf. So ging es erst dieses Jahr wieder in Zürich, so geschah es in Genf beim Tramftreit, so befürchtete es auch die St. Galler Regierung, nach den Beröffentlichungen des Vorstandes der kantonalen Grütli- und Arbeitervereine beim Militäraufgebot im Rheintal, wo die ohnehin zu Ausschreitungen geneigten heißblütigen Italiener die streikende Masse bildeten.

In diesen Fällen handelt es sich also burchaus nicht um eine Parteinahme der Resgierung und des Militärs zu Gunften der Unternehmer, sondern darum, Eigentum und Leben zu schützen, wozu die Polizei im gegebenen Falle nicht ausreichen kann. Einer solchen Verwendung entspricht unsere Bundesverfassung, die den Kantonen zum Zwecke der Herstellung der Ordnung bei Unruhen das Militär des Kantons zur Verfügung läßt.

Die Kantone machen hievon auch zu andern, als nur zu allgemeinen Sicherungszwecken bei Anlaß von Streiks Gebrauch; z. B. bei Brandausbrüchen, bei Festelichkeiten, größeren Begräbnissen u. a. m.

Es ist nicht wohl anzunehmen, daß die Kantonsregierungen ohne Not von ihrem Rechte Gebrauch
machen, denn das Aufgebot an sich bringt unwillfürlich
große Aufregung in die ganze Bevölkerung, eine Reihe
von Interessen werden geschädigt — und dem Kanton
entstehen nicht unerhebliche Kosten.

Die Unternehmer und mit ihnen gewiß noch eine Reihe anderer Bürger müßten ein Berbot der Berwendung von Militär bei allen Streits als eine direkte Begünstigung des Streits, als eine Gutheißeung von Gewalttaten ansehen. Der schweiszerische Gewerbestand würde niemals einer Militärorganisation zustimmen können, sich vielmehr derselben entschieden widerseten, welche die Berwendung von Militär in den oben besnannten außerordentlichen Fällen zur Hers

stellung der Ordnung und zur Vermeidung von Aussichreitungen verbieten würde. Gin solches Verbot stünde der Zweckbestimmung unserer Milizarmee geradezu entgegen.

Streiks vorbeugen ist gewiß besser, als sie, wenn begonnen, bekämpfen zu muffen. Wo berechtigte For= derungen gestellt werden, soll man sich der eingehenden Brüfung und wenn immer möglich auch der Genehmigung nicht widerseten. Vertrauensmänner oder Kommissionen der Arbeiter des eigenen Betriebes, welche die Bünsche der Arbeiter dem Unternehmer frei portragen können, haben sich bewährt. Ein solcher Verkehr mit den eigenen Leuten ist fremden Einmischungen, deren Beweggründe man nicht kennt, entschieden vorzuziehen. Sobald aber Forderungen gestellt werden, die allgemein bindenden Charafter haben, sollten Besprechungen in den Meister= vereinen hierüber stattfinden. Ist trot möglichsten Entgegenkommens eine Einigung nicht zu erzielen und tommt es zum Bruche, so ist es gewiß am besten, wenn die Meisterschaft sich mit einem tüchtig geleiteten Gewerbeverein in Berbindung fest. Der Streif verliert nach außen schon viel zu seinen Gunften an privatem Charafter, wenn die gesamte Meisterschaft sich auf Seite der Angegriffenen stellt. Die Magnahmen fönnen viel umsichtiger getroffen, die Mittel leichter beschafft, die Behörden eher zum Aufsehen gebracht werden, wenn der gesamte Gewerbestand, nicht nur ein Meisterverein, zusammensteht. Diese Organisation hat sich in Zürich dieses Jahr wieder sehr gut bewährt, der dortige Gewerbeverband hat aber auch schon seit 1897 entsprechende Bestimmungen in seinen Statuten, daß alle Sektionen, es sind ihrer jest 29, bei jedem Streit sich aller Magnahmen enthalten follen, dagegen der Delegiertenversammlung durch den Vorstand sofort Anzeige zu machen haben. Wird die Aufnahme des Streiks als notwendig und berechtigt erklärt, so ist es nur noch die von der Delegiertenversammlung ernannte Kommiffion, welche entscheidet. Auch eine schweizerische Berufsorganisation konnte nicht die Wichtigkeit der allgemeinen Mitwirfung aller Gewerbetreibenden ersetzen.

Was der schweizerische Gewerbeverein hier direkt tun kann, ist den Sektionen unlängst per Zirkular mitgeteilt worden. Würde das Postulat des schweizerischen Gewerbevereins — die Schaffung gesetlich an erkannter Berufsgen ossen ossen schaftung gesetlich an erkannter Berufsgen ossen ossen sich aften — endlich in Erfüllung gehen, so wäre auch für manche Differenz sür Meister und Arbeiter eine Organisation vorhanden und mit deren Hüsse eine Lösung möglich, welche dem jedigen, mehr anarchistischen Gewaltzüstand, der unserer Zivilisation unwürdig ist, für alle Teile weit vorzuziehem wäre. Es ist bedauerlich, daß seitens der Behörden — und selbst einer, wenn auch kleinen Anzahl Gewerbetreibender — nicht mehr Einsicht besteht und man die sich immer schlimmer zuspissenden, durchaus undemokratischen Zustände weiter bestehen läßt. Hier wird nur ein kräftiges Zusammenstehen durch Selbsthüsse zum Ziele sühren, um endlich zu einer rationellen schweizerischen Gewerbeordnung zu kommen.

# Unlantere Praktiken bei der Unfallversicherung.

(Aus Mitteilungen bes Sefretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Man wird sich erinnern, daß ansangs 1904 in der gewerblichen und Tagespresse eine maßlose, unstautere und mit unrichtigen Angaben gespickte Kritik gegen die Unfallkassen der schweizer. Berufseverbände (der Spengler, Schlosser, Schreiner und